



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### Einladung zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am **Mittwoch, dem 26.10.2016, um 18:00 Uhr** in Finsterwalde, **Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 16 vom 28.09.2016
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 17 am 26.10.2016  
Vorlage: BV-2016-114
- TOP 5** Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Knöfel“  
Vorlage: BV-2016-101
- TOP 6** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Neubau Wohnhaus Knöfel“  
Vorlage: BV-2016-102
- TOP 7** 1. Änderung Patenschaftsbeträge für die Tierpatenschaften  
Vorlage: BV-2012-148-1
- TOP 8** Vorstellung Haushalt 2017
- TOP 9** Vergabe - Lieferung von elektronischer Energie (Strom) für die Kläranlage Finsterwalde, Kläranlage Sorno und 15 Pumpwerke für das Jahr 2017  
Vorlage: BV-2016-116
- TOP 10** Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2017 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde  
Vorlage: BV-2016-107

- TOP 11** Wirtschaftsplan 2017 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde  
Vorlage: BV-2016-108
- TOP 12** Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde  
Vorlage: BV-2016-105
- TOP 13** Bestellung Wirtschaftsprüfer Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Jahr 2016  
Vorlage: BV-2016-113
- TOP 14** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 15** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

##### Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 16 vom 28.09.2016
- TOP 2** Vergabe Louis-Schiller-Medaille 2016  
Vorlage: BV-2016-112
- TOP 3** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## **In der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2016 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse**

### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordneten- versammlung Nr. 16 am 28.09.2016**

#### **Vorlage: BV-2016-093**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 16 vom 28.09.2016.

### **Neubenennung eines Mitgliedes im WUB-Ausschuss - BfF**

Als Mitglied im WUB-Ausschuss benennt die Fraktion BfF Herrn Rainer Böhmchen (für Herrn Manfred Schäfer). Marlies Homagk, Ronny Zierenberg, Susann Kuhn und Ernst Hampicke sind seine Vertreter. Die Abgeordneten bestätigen die Ausschussbesetzung einstimmig.

### **Umbenennung im BSSK-Ausschuss - SPD**

Für den BSSK-Ausschuss benennt die SPD-Fraktion Alexander Piske als Mitglied und Peer Mierzwa als seinen Stellvertreter. Die Abgeordneten bestätigen die Ausschussbesetzung einstimmig.

### **Einwohnerbefragung gemäß § 13 BbgKVerf, § 5 Ein- wohnerbeteiligungssatzung (EbetS) zum Thema Ver- anstaltungshalle – Durchführungsbeschluss**

#### **Vorlage: BV-2016-070**

#### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, eine Einwohnerbefragung auf der Grundlage von § 13 BbgKVerf und § 5 EbetS der Stadt Finsterwalde zum Thema Veranstaltungshalle mit folgender Fragestellung durchzuführen:

**„Befürworten Sie, dass die Stadt Finsterwalde – bei einer mindestens 50 %igen Förderung – das Projekt „Umbau Industriedenkmal ‘Schaeferische Tuchfabrik’ zur Veranstaltungshalle Finsterwalde“ bei geplanten Baukosten von ca. 11 Mio € und jährlichen Betriebskosten von 280 T€ umsetzt?“**

Die Einwohnerbefragung soll am 13.11.2016 im gesamten Stadtgebiet Finsterwalde in Form eines Bürgerentscheids durchgeführt werden und analog den Vorschriften zum Bürgerentscheid gemäß § 15 Abs. 4 bis 6 BbgKVerf erfolgen. Die Klageeinreicher werden aufgefordert, das anhängige Klageverfahren abstimmungsgemäß zurückzuziehen.

#### **Sachverhalt**

Seit nunmehr fünf Jahren ist in den verschiedenen Phasen das Projekt einer multifunktionalen Stadthalle in Finsterwalde am Standort der unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen „Schaeferischen Tuchfabrik“ sehr offen und transparent diskutiert worden. Aber auch schon davor war das Thema Veranstaltungshalle / Chorhalle präsent. Im Jahr 2009 wurde bei der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) aus dem Jahre 2007 das Vorhaben Veranstaltungshalle (in Verbindung mit Ausbau Hotelkapazität) als Schlüsselprojekt für die Sicherung

bzw. den Ausbau der Funktionen eines Mittelzentrums (Bildung, Kultur, Tourismus), zur Image-Verbesserung als „Sängerstadt“, im INSEK qualifiziert und als Standort die südliche Innenstadt durch die Stadtverordneten festgelegt. 2009 wird in Zusammenarbeit mit der Hundertwasser-Stiftung eine Studie für ein Veranstaltungszentrum mit Tagungshotel und Veranstaltungshalle entwickelt, welches auf dem Grundstück Brandenburger Straße / Finspångsgatan errichtet werden sollte. Am 15.06.2009 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung die Vorstellung vor den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Am 16.12.2009 beschließt die Stadtverordnetenversammlung für eine „Sängerstadthalle Brandenburger Straße“ eine Machbarkeitsstudie auf der Grundlage des Vorentwurfes der Hundertwasserstiftung in Auftrag zu geben. Nach der öffentlichen Vorstellung im Mai 2010 und ausführlichen Diskussionen in den Fraktionen wurde am 24.11.2010 die Errichtung eines Hundertwasser-Veranstaltungszentrums mit Tagungshotel von den Abgeordneten in namentlicher Abstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt. Am 09.03.2011 erfolgt im Rahmen des WUB-Ausschusses für alle Stadtverordneten die Vorstellung einer möglichen Planungswerkstatt zur Umgestaltung des Fabrikgeländes der „Schaeferischen Tuchfabrik – Leipziger Straße“ zu einer Veranstaltungshalle. Hier wurden von unserem Stadtсанierer, der DSK, auch ein mögliches VOF-Verfahren mit der Einbettung eines Architektenwettbewerbes sowie die erforderlichen Schritte vorgestellt und der Rahmen für einen solchen Wettbewerb von 4 Mio. Euro den Abgeordneten vorgeschlagen. Ende April 2011 hat daran anschließend die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung eines öffentlichen Workshops beschlossen, um die prinzipielle Frage zu klären „Braucht die Stadt Finsterwalde eine Kongress- und Veranstaltungshalle und falls ja, welche Anforderungen muss sie erfüllen?“ Am 05.05.2011 fand dann der öffentliche Workshop mit über 100 interessierten Bürgern, Vertreter aus Politik und Wirtschaft sowie Partner aus der Sängerstadtregion in der Aula der Oberschule statt. In der mehrstündigen sachlich geführten Diskussion kamen zahlreiche Pro- wie auch Contra-Redner zu Wort. Auch die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu Hundertwasser sind in die Diskussion eingeflossen. Auf allgemeine Zustimmung stieß daher der Vorschlag zur Bildung von Arbeitsgruppen, die diese untersuchen und Lösungsvorschläge erarbeiten sollten. In diesen Arbeitsgruppen sollten auch engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenvertreter von Vereinen, Institutionen und Firmen mitarbeiten, um ein breites Spektrum von Ideen, Ortskenntnis und Sachverstand zu bündeln. Neben einem Besichtigungstermin hatten wir auch einen Online-Fragebogen auf unserer Internetseite zur Vorbereitung und Mitarbeit der geplanten Arbeitsgruppen eingestellt. Im September und Oktober 2011 wurden dann in verschiedenen Arbeitsgruppen zu den Themen Raumprogramm, Nutzungskonzept, Industriekultur sowie Betreiber- und Finan-

zierungskonzept auf Grundlage einer Bedarfsanalyse diskutiert. An den Diskussionen beteiligten sich Vertreter von Vereinen, von Unternehmen und Institutionen und aus der interessierten Bürgerschaft, wobei sich die Mehrheit für eine Stadthalle mit 1000 Steh- und etwa 600 Sitzplätze aussprach. Bei der Neugestaltung der alten Tuchfabrik sollte die erhalten gebliebene Industriekultur als Alleinstellungsmerkmal für die Industriestadt Finsterwalde integriert werden. Als Ergebnis der Arbeitsgruppenberatungen beschlossen die Abgeordneten der Stadt Finsterwalde am 23.11.2011 mit großer Mehrheit für das Projekt Veranstaltungshalle ein VOF-Verfahren/Architektenwettbewerb vorzubereiten und durchzuführen. Grundlage dafür sind die Ergebnisse aus der Vorstellung des Ablaufes eines VOF-Verfahrens/Architektenwettbewerbs am 09.03.2011, der öffentliche Workshop am 05.05.2011 sowie die durchgeführten Arbeitsgruppenveranstaltungen am 28./29.09.2011 und am 19.10.2011. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, aus dem Bewerberkreis fünf geeignete Büros aus der Region zu bestimmen. Zehn weitere Büros werden durch den Hauptausschuss per Los gezogen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Aufgabenstellung zur Durchführung des VOF-Verfahrens/Architektenwettbewerbs zu erarbeiten. Nach Vorlage des Siegerentwurfes aus dem Architektenwettbewerb wird die Stadtverordnetenversammlung über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Von Januar bis April 2012 findet die Teilnehmerauswahl für den Wettbewerb statt. Mehr als 250 Büros fordern die Unterlagen ab. 144 Büros bewerben sich. Im September konstituiert sich das Preisgericht unter Vorsitz von Professor Heinz Nagler. Fünf weitere Fachpreisrichter aus dem gesamten Bundesgebiet gehören, neben je einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister, mit zur Jury. Beraten und unterstützt wird das Preisgericht vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, der DSK, dem Technischen Büro der Neuen Bühne Senftenberg und dem Hallenmanagement der Eppelborner Stadthalle. Um die Wettbewerbsergebnisse vergleichbar zu machen, wird für die Entwurfsplanung ein Kostenrahmen von 4 Millionen Euro für die Kostengruppen 200 bis 400 (Baukosten ohne Ausstattung und Außenanlagen) festgelegt. Fast zwölf Stunden brauchten die 13 Juroren am 20.09.2012, um aus einer Vielzahl hochkarätiger Entwurfsideen der 15 Architektenbüros die besten Vorschläge herauszufiltern und der Stadt für die weitere Bearbeitung zu empfehlen. Im Anschluss daran erfolgte am 24.09.2012 die öffentliche Präsentation bei einer Pressekonferenz mit Ausstellungseröffnung im „Speicher“ der Stadtwerke Finsterwalde. Zwischen dem 24.09.2012 und dem 31.01.2013 waren die Entwürfe im Speicher der Stadtwerke, im Kreismuseum und in der Finsterwalder Filiale der Sparkasse Elbe-Elster zu sehen. In den folgenden Monaten erfolgen, unter Einbeziehung der Brandenburgischen Architektenkammer, die Vorbereitungen und Durchfüh-

rung der VOF-Vergabeverhandlungen. Unter anderem waren für die weitere Bewertung von den drei Preisträgern Kostenschätzungen einzureichen. Die Kostenschätzung des Büros Habermann belief sich für die Kostengruppen 200 – 400 auf 4,4 Mio. Euro. Am 25.09.2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung dem Büro Jürgen Habermann, Architekt und Ingenieurgesellschaft mbH den Auftrag zur Erarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 lt. HOAI) zu erteilen. Neben der Kostenermittlung nach DIN 276 sind auch die jährlichen Folgekosten für die gebrauchsbundenen Kosten, Wartungskosten, Unterhaltungskosten und die Kosten für die Erstausrüstung darzulegen. Unter Abwägung verschiedener Varianten ist parallel dazu ein Betreiberkonzept zu entwickeln. Am 24.09.2014 erläutert Architekt Jürgen Habermann im Rahmen der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung in einem knapp einstündigen, detaillierten Vortrag den angepassten Entwurf sowie die Kostenberechnung für die gesamte Bauleistung inklusive Ausstattung. Außerdem werden Berechnungen zu den jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten vorgestellt. Kämmerin Anja Zajic erläutert die Möglichkeiten für Betreibermodelle und schlägt einen Betrieb im Regiebetrieb der Stadt Finsterwalde vor. Herr Habermann hat sehr ausführlich seine Planungsschritte sowie die Ergebnisse der Gutachten zu Altlastenproblematik und zum Schallschutz sowie aus den Besuchen und Erfahrungen der Veranstaltungshäuser in Bad Blankenburg, Neuenhagen und Weimar und die sich daraus ergebenden Mehr- und Minderkosten dargelegt. Am Ende standen gegenüber seiner Kostenschätzung vom August 2013 in Höhe von 4,4 Mio. Euro für die Kostengruppen 200 – 400 nunmehr in der konkreten Kostenberechnung 4,98 Mio. Euro. Auch die erforderlichen Planungskosten, die Außenumfeldgestaltung, die Erschließungskosten sowie die Kosten der Licht- und Tontechnik und Möblierung als Erstausrüstung hat Herr Habermann, entsprechend der Beauftragung berechnet und detailliert erläutert. Da natürlich zu einer neuen Stadthalle auch die Lieferfahrzeuge gelangen müssen sind letztendlich auch die Kosten für die Zufahrt in Höhe von 243.900 Euro mit berechnet worden und dann auch in die Gesamtkosten von 9,24 Mio. Euro eingeflossen. Ebenso hat Herr Habermann weitere moderne Optionen vorgestellt, so z.B. die Möglichkeit, ab der 14. Zuschauerreihe eine automatische 3-stufige Podest-Anlage mit angehobener Bestuhlung zur Verbesserung der Sichtqualität in den hinteren Reihen zu integrieren, wie auch eine automatische Bühnenabsenkung zur weiteren Variabilitätssteigerung der Stadthalle. Diese belaufen sich auf ca. 1,4 Mio. Euro. Im Diskussionsverlauf in den Ausschüssen war von den befürwortenden Abgeordneten deutlich der Wunsch und die Forderung erhoben worden, bei der Umsetzung der Vision Stadthalle, nach modernsten Standards zu bauen, also unter Einchluss der vorgenannten Optionen für eine automatisch absenkbare Bühne sowie die Sitzüberhöhung ab der 14.

Reihe. Insofern stand somit zur Beschlussfassung dann die Gesamtinvestitionssumme von rund 10,7 Mio. Euro. Am 22.10.2014 haben die Stadtverordneten von Finsterwalde, als demokratisch gewählte Vertreter der Bürger, mit einer deutlichen Mehrheit die Stadt damit beauftragt, die finanziellen Voraussetzungen für den Bau der Stadthalle nach den Entwürfen des Finsterwalder Architekten Jürgen Habermann zu schaffen. In allen Fraktionen gab es Befürworter und Gegner. Nach einem letzten sachlichen Austausch der Argumente in der Stadtverordnetenversammlung fiel die Entscheidung mit 17 Ja, einer Enthaltung und 8 Nein-Stimmen sehr deutlich aus. Die Stadthalle könnte somit ein weiterer Baustein der positiven Entwicklung in Finsterwalde sein. Am 08.12.2014 in der Aula der Oscar-Kjellberg-Oberschule erfolgte eine Öffentliche Präsentation und Vorstellung des Stadthallenprojektes für Finsterwalde. Hierbei wurde, wie auch schon gegenüber den Abgeordneten, betont, dass es gelingen muss, mindestens die Hälfte der Investitionsmittel als Förderung einzuwerben, um gute Chancen zu haben, das Projekt umzusetzen, sodass vielleicht gegen Ende 2015 mit den ersten Bauarbeiten begonnen werden kann. Parallel dazu wurde, von Mitgliedern der SPD initiiert, ein Bürgerbegehren „Keine Stadthalle für Finsterwalde“ ins Leben gerufen. Am 14.01.2015 wurde das Bürgerbegehren offiziell beim Wahlleiter eingereicht. In der Sitzung der Stadtverordneten am 25.03.2015 hat eine Mehrheit der Abgeordneten das von der SPD-Fraktion initiierte Bürgerbegehren gegen den Bau der Stadthalle für unzulässig erklärt. Sie folgte damit der Auffassung des Wahlleiters, der eine irreführende Lücke in der Begründung in Bezug auf die Aussagen zur Finanzierung festgestellt hatte. Gegen den Beschluss der Stadtverordneten, der keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens in formeller und materieller Sicht zu bewerten hatte, reichten die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Klage auf Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vor dem Verwaltungsgericht Cottbus ein. Die Klage ist seit nunmehr über einem Jahr anhängig und es steht auch nicht zu erwarten, dass es in Kürze zu einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht kommen wird. Andererseits signalisierte das Land Brandenburg, das Projekt Stadthalle für Finsterwalde weiter zu unterstützen und sicherte Fördermittel zu, sofern eine Lösung in Bezug auf das anhängige Klageverfahren gefunden wird. Dies war für die Fraktionen im April diesen Jahres Anlass für ein erneutes Gesprächsangebot an die Klägerinnen, um das Thema Stadthalle für Finsterwalde weiter behandeln zu können. In vertraulichen Gesprächen zwischen Vertretern der Stadtverordnetenversammlung und der Klägerinnen kam es zu einer Annäherung über die weitere Verfahrensweise in der Sache Bürgerbegehren Stadthalle und Klage. Bei einer Befragung der Bürger zum Projekt Stadthalle sagten die Klägerinnen zu, die Klage gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2015 zu-

rückzuziehen. Um eine Bürgerbefragung nach den Vorschriften der Kommunalverfassung rechtlich zu ermöglichen, beschlossen die Stadtverordneten am 22.06.2016 eine Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung. Auf Grundlage der Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung wurde der Durchführungsbeschluss erarbeitet. Mit Beschlussfassung des Durchführungsbeschlusses sollte das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren beendet werden.

### **Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“**

#### **Vorlage: BV-2016-039**

1. Der Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A (in Kraft getreten am 20.10.2006, 1. Teiländerung in Kraft getreten am 18.05.2012) wird innerhalb des in der beiliegenden Karte dargestellten Bereiches geändert.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Umkontingentierung der zulässigen Lärmwerte (Erhöhung in Teilen des Mischgebietes 2, Reduzierung im Mischgebiet 4, ggf. Reduzierung im Mischgebiet 1),
- Verkleinerung des Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ und dadurch Vergrößerung des Mischgebietes 2,
- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen im neuen Mischgebiet 2),
- geringfügige Verkleinerung der Verkehrsfläche der Oscar-Kjellberg
- Straße und dadurch Vergrößerung der östlich daran angrenzenden Mischgebietsflächen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom**

#### **Vorlage: BV-2015-120-1**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde.

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde**

#### **Vorlage: BV-2016-095**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Finsterwalde (Friedhofsgebührensatzung) neu.

Damit treten die bestehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.01.2004 und die Änderung vom 24.11.2004 außer Kraft.

### **Abwägung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „GALFA“**

#### **Vorlage: BV-2016-081**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet wird.

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „GALFA“ - Feststellungsbeschluss**

#### **Vorlage: BV-2016-085**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der GALFA. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung diese ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abwägung zum Lärmaktionsplan Stufe II Eisenbahnlärm**

#### **Vorlage: BV-2016-082**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe II Teil Schienenverkehr ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der Planung eingearbeitet wird.

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsverfahren „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“**

#### **Vorlage: BV-2016-083**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 15. August 2016 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

### **Erweiterung der Schulsozialarbeit an den städtischen Grundschulen**

#### **Vorlage: BV-2014-201-1**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung von je einer Vollzeit-Schulsozialarbeiter-Stelle in den drei städtischen Grundschulen.

### **Neubestellung eines Vertreters der Stadt Finsterwalde in die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

#### **Vorlage: BV-2014-120-1**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Leiterin des Entwässerungsbetriebes, Frau Dominika Ramos, als

Vertreter der Stadt Finsterwalde, in die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz zu entsenden.

### **Zukunft Stadt Finsterwalde, Projektphase II**

#### **Vorlage: BV-2016-104**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Leistungen für die Beratung, die Organisation und die wissenschaftliche Betreuung zum Thema Zukunft Stadt – Projektphase II öffentlich auszuschreiben. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides und des Ausschreibungsergebnisses ist durch den Hauptausschuss die Vergabe zu entscheiden.

### **Nachkalkulation der Abwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2014/2015**

#### **Vorlage: BV-2016-094**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der Nachkalkulation 2014/2015 zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Werkleitung zu, sowohl Über- als auch Unterdeckung in der Kalkulationsperiode 2018/2019 zu berücksichtigen.

### **Jahresabschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung**

#### **Vorlage: BV-2016-086**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 579.333,25 € fest.

### **Jahresabschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung**

#### **Vorlage: BV-2016-087**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 579.333,25 € sowie den kumulierten Ergebnisvorträge bis 2014 in Höhe von 4.861.427,09 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

### **Jahresabschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung**

#### **Vorlage: BV-2016-088**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung des Werkleiters des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Herrn Dieter Loos, für das Geschäftsjahr 2015 zu.

### **Jahresabschluss 2015 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung**

#### **Vorlage: BV-2016-097**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 167.093,36 festgestellt.

## **Jahresabschluss 2015 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung**

**Vorlage: BV-2016-098**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH gemäß dem testierten Jahresabschluss 2015 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, folgendem Beschluss zuzustimmen:

Von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 167.093,36 Euro wird ein Betrag in Höhe von 117.093,36 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt und der Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt am 20.04.2017.

## **Jahresabschluss 2015 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates**

**Vorlage: BV-2016-099**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 zuzustimmen.

## **Bestellung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH**

**Vorlage: BV-2016-100**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „KPMG DTG AG“ mit Sitz in Dresden zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 zuzustimmen.

## **Errichtung eines Sport- und Freizeitparcours (Disc-Golf) in der Bürgerheide**

**Vorlage: BV-2016-062-1**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen Lageplanentwurf für den Disc-Golf Parcours zu erarbeiten und die sich daraus ergebenden Kosten zu ermitteln. Nach Vorlage dieser Unterlage wird über die Fortführung dieses Projektes erneut durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden.

## **Arbeitsgruppe „unbefestigte Straßen/Wege“**

**Vorlage: BV-2016-058-1**

Die Stadtverordnetenversammlung setzt den Vorlagetermin für die Kriterien zur Priorisierung der unbefestigten Straßen infolge der bisher nicht rechtskräftigen Konstituierung der Arbeitsgruppe „unbefestigte Straßen/Wege“ bis spätestens Februar 2017 aus.

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung einer Einwohnerbefragung am 13. November 2016 zum Thema Veranstaltungshalle**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2016 wird eine Einwohnerbefragung auf der Grundlage von § 13 BbgKVerf und § 5 EbtS der Stadt Finsterwalde zum Thema Veranstaltungshalle durchgeführt.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Befürworten Sie, dass die Stadt Finsterwalde – bei einer mindestens 50 %igen Förderung - das Projekt „Umbau Industriedenkmal `Schäfersche Tuchfabrik` zur Veranstaltungshalle Finsterwalde“ bei geplanten Baukosten von ca. 11 Mio € und jährlichen Betriebskosten von 280 T € umsetzt?“

Über diese Frage können die Abstimmungsberechtigten durch die Abgabe einer Stimme mit **JA** oder **NEIN** stimmen.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit JA oder NEIN beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als „NEIN“ beantwortet.

Die Einwohnerbefragung findet am Sonntag, dem 13. November 2016 statt. Abstimmungszeit: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Finsterwalde, den 30.09.2016



*Miersch  
Wahlleiter der Stadt Finsterwalde*

## **Bekanntmachung für die Einwohnerbefragung zum Thema Veranstaltungshalle am Sonntag, dem 13. November 2016**

1. Am 13. November 2016 findet die oben genannte Einwohnerbefragung statt. Die Befragung dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Befragungsgebiet der Stadt Finsterwalde ist in 13 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. Auf den Benachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens 23.10.2016 zugestellt wurden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.

3.

Jeder Abstimmungs-berechtigte kann nur in dem Abstimmungslokal seine Stimme abgeben, in dessen Verzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungs-berechtigten haben die Benachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes hat sich der Abstimmungs-berechtigte über seine Person auszuweisen.

4.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Abstimmungs-berechtigte erhält im Abstimmungsraum den Stimmzettel ausgehändigt. Ein Muster des Stimmzettels hängt aus.

5.

Jeder abstimmungs-berechtigte Bürger kann eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie Ihre Entscheidung durch das Ankreuzen zweifelsfrei in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise.

6.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine gekennzeichnet werden.

7.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmung folgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

8.

Die Möglichkeit einer Briefabstimmung ist ausgeschlossen.

9.

Jeder Abstimmungs-berechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

## Abstimmungsbezirke/Abstimmungslokale der Stadt Finsterwalde

---

 1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
 

---

 2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
 

---

 3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14
 

---

 4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4
 

---

 5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3
 

---

 6 Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3
 

---

 7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a
 

---



---

 8 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14
 

---

 9 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14
 

---

 10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2
 

---

 11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1
 

---

 12 Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41
 

---

 13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A
 

---

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis für die Einwohnerbefragung zum Thema Veranstaltungshalle am Sonntag, 13. November 2016

1.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt in der Zeit vom 24.10.2016 bis 28.10.2016 im Einwohnermeldeamt der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
--------------------	----------------------------

Dienstag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
----------------------	----------------------------

Mittwoch in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
----------------------	----------------------------

Donnerstag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
------------------------	----------------------------

Freitag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---------------------	----------------------------

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

2.

Wer seine Angaben im Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 28.10.2016 (16. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Abstimmungs-berechtigte, die eingetragen sind, erhalten bis zum 23.10.2016 (21. Tag vor der Wahl) eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 29.10.2016 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Abstimmung können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Finsterwalde, den 10.10.2016



Miersch  
Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

## **Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Einwohnerbefragung zum Thema Veranstaltungshalle am Sonntag, 13. November 2016**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses findet am 15. November 2016 um 16.00 Uhr in der Remise, Schloßstraße 7/8 in Finsterwalde statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Finsterwalde, den 10.10.2016



Miersch  
Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

## **Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde**

Gemäß § 60 Abs. 6 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde MR Dr. med. Hans-Peter Jaskulla ist am 21.09.2016 verstorben.

Herr Olaf Wildau ist auf dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) der nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidat im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welchen der Sitz von MR Dr. med. Jaskulla übergeht.

Herr Olaf Wildau wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 05. Oktober 2016.

Finsterwalde, den 10.10.2016



Miersch  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“ sowie dessen Begründung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Planungsrecht für 6 ein- bis dreigeschossige Wohngebäude mit unterlagerter nicht störender gewerblicher Nutzung
- Auflockerung der Raumkanten bzw. der Bauflucht
- Schaffung einer rückwärtigen privaten Zuwegung

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom 01.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
	und
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr.



Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die den Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Finsterwalde, den 30.09.2016

Gampe  
Bürgermeister

# 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015

## Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG), vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.09.2016 folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

#### 1. § 6 Gewerbetreibende

§ 6 Absatz 4 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### 2. § 8 Bestattungen

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf den städtischen Friedhöfen stehen Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.“

#### 3. § 10 Kühlhalle

§ 10 wird ersatzlos gestrichen.

#### 4. § 19 Wahlgrabstätten

5.1. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

5.2. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

5.3. In § 19 Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

#### 5. § 20 Urnenbeibettungswahlgrabstätten

In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

#### 6. § 29 Grabausstattung und -pflege

§ 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

#### 7. § 36 Beräumung von Grabstätten (Neuregelung des § 34)

§ 36 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „(Neuregelung des § 34)“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.09.2016



Gampe

Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

## Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Finsterwalde einschließlich OT Sorno

**Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), sowie den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 28.09.2016 für die Friedhöfe der Stadt Finsterwalde die folgende Satzung (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:**

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in der Sonnwalder Straße und im Ortsteil Sorno.

### § 2

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (§§ 5, 6, 7) sowie für sonstige in den §§ 8 und 9 aufgeführten Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung des Friedhofes eingesetzt werden.

### § 3

#### Gebührenpflichtige/-r

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4****Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren fallen an, wenn Antragsstellung und Bestätigung der Friedhofsverwaltung erfolgt sind und die Leistung erbracht worden ist.

(2) Gebühren fallen auch dann an, wenn seitens des Friedhofes bzw. Wirtschaftshofes der Stadt Finsterwalde Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 5****Nutzungsrecht**

	<b>Finsterwalde</b>	<b>OT Sorno</b>
Reihengrab unter 6 Jahren	205,90 €	205,90 €
Reihengrab über 6 Jahren	205,90 €	205,90 €
Reihengrab „- Grüne Wiese - anonym“	205,90 €	205,90 €
Reihengrab „- Grüne Wiese - mit Grabmal“	205,90 €	205,90 €
Wahlgrabstätte	308,85 €	308,85 €
Verlängerung/Jahr	10,29 €	10,29 €
Urnenwahlgrabstätte	308,85 €	308,85 €
Verlängerung/Jahr	10,29 €	10,29 €
Urnenstelle UGA - anonym	205,90 €	205,90 €
Urnenstelle UGA - mit Schrifttafel	205,90 €	205,90 €
Urnenreihengrab	205,90 €	—
Urnenkammer	308,85 €	—
Bestattung unter Bäumen	308,85 €	—

**§ 6****Bestattungen**

	<b>Finsterwalde</b>	<b>OT Sorno</b>
<b>Erdbestattung</b>		
Reihengrab unter 6 Jahren	189,64 €	189,64 €
Umbettung	189,64 €	189,64 €
Reihengrab über 6 Jahren	316,06 €	316,06 €
Umbettung	316,06 €	316,06 €
Wahlgrabstätte	379,28 €	379,28 €
Umbettung	379,28 €	379,28 €
Bestattung „Grüne Wiese“ Erstbestattung/ Umbettung aus anderen Grabanlagen	1351,93 €	
Bestattung „Grüne Wiese mit Grabmal“ Erstbestattung/ Umbettung aus anderen Grabanlagen	1351,93 €	

<b>Urnenbestattung</b>		
Erstbestattung	171,98 €	171,98 €
Umbettung	85,99 €	85,99 €
Urnenhebung und Versand	85,99 €	85,99 €
Umbettung von außerhalb	85,99 €	85,99 €
Bestattung „Urnengemeinschaftsanlage - anonym“ Erstbestattung/ Umbettung aus anderen Grabanlagen	286,93 €	—

	Finsterwalde	OT Sorno
Bestattung „Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel“ Erstbestattung/ Umbettung aus anderen Grabanlagen	286,93 €	286,93 €
Urnenreihengrab	615,56 €	—
Urnenkammer	1008,86 €	—
Bestattung unter Bäumen	518,68 €	—

## § 7

**Friedhofsunterhaltungsgebühr (Allgemeine Unterhaltung)**

Die allgemeine Unterhaltung beinhaltet: Wasserkosten, Unterhaltung Wegenetz, Winterdienst, Entsorgung Container und Reinigung der Containerstellplätze, Aus-, Einräumen und Pflege der Parkbänke, Instandhaltung der Wasserbecken.

	Finsterwalde	OT Sorno
je Grabstelle und Jahr	32,52 €	32,52 €
je Beisetzung „UGA - anonym“	650,33 €	—
je Beisetzung „UGA - mit Schrifttafel“	650,33 €	650,33 €
je Beisetzung „Grüne Wiese“	650,33 €	—
je Beisetzung „Grüne Wiese mit Grabmal“	650,33 €	—

## § 8

**Denkmalgenehmigung**

	Finsterwalde	OT Sorno
je Grabmal	56,03 €	56,03 €
je Steineinfassung	33,62 €	33,62 €

## § 9

**Gewerbe genehmigung**

	Finsterwalde	OT Sorno
Jahresgenehmigung	84,05 €	84,05 €
einmalige Genehmigung	8,40 €	8,40 €

## § 10

**Benutzung Friedhofseinrichtungen**

	Finsterwalde	OT Sorno
Trauerfeier	279,34 €	279,34 €
Leichenschau	55,87 €	55,87 €

## § 11

**Zuschlag Samstag**

	Finsterwalde	OT Sorno
Trauerfeier	30,00 €	30,00 €
Bestattung	30,00 €	30,00 €

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.09.2016



Gampe

Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.



IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde  
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de)
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe

Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.

- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161  
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.